Deutsch-Ungarische
Industrie- und Handelskammer
Német-Magyar
Ipari és Kereskedelmi Kamara

The German Chamber Network

Gesellschaft mit beschränkter Haftung
(Korlátolt felelősségű társaság)

Stand: Januar 2024

1. Die Kft. (GmbH.)

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Kft.) ist eine Wirtschaftsgesellschaft mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit. Sie wird mit einem in einer im Voraus festgelegten Höhe bestehenden Stammkapital gegründet, das aus den Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter besteht. Die Haftung des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft erstreckt sich nur auf die Leistung seiner Stammeinlage und einer im Gesellschaftsvertrag eventuell festgelegten sonstigen Vermögenseinlage. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet der Gesellschafter - mit der im Gesetz festgelegten Ausnahme - nicht.

2. Gründung der Gesellschaft

2.1. Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag regelt die Rechte und Ziele der Gesellschafter und legt die Rahmenbedingungen der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft fest. Der Gesellschaftsvertrag ist von jedem Gesellschafter zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung durch Bevollmächtigte ist nur auf Grund einer öffentlichen Urkunde oder einer Privaturkunde mit voller Beweiskraft zulässig.

Grundsätzlich kann der Gesellschaftsvertrag einer GmbH individuell nach den Wünschen der Gesellschafter gestaltet werden, solange nicht gegen zwingende gesetzliche Gebote oder Verbote verstoßen wird.

Der Gesellschaftsvertrag muss in Form von einer von einem Notar angefertigte öffentliche Urkunde oder von dem Rechtsratgeber der Firma beglaubigten Privaturkunde festgehalten werden. Für die Gründung einer GmbH kann auch ein Vertragsmuster verwendet werden. Wenn eine Gesellschaft einen Vertragsmuster verwendet, kann das Gründungsdokument seit dem 1. Januar 2024 nur noch durch Ausfüllen eines elektronischen Formulars erstellt werden.

Der Gesellschaftsvertrag muss folgende Punkte enthalten:

- Name und Sitz der Gesellschaft
- Name/n der Gesellschafter- natürliche Identifikationsdaten und Wohnanschrift bzw.

Firmennamen, Sitz und Handelsregisternummer
- Gegenstand/Tätigkeiten der Gesellschaft
- Höhe des gezeichneten Kapitals, Einlagen der Gesellschafter und die Art und Zeit der Bereitstellung
- die Höhe der Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter
- die Höhe des Stimmrechts
- Vertretung der Gesellschaft und Art der Firmenzeichnung
- Name der leitenden Angestellten, der Aufsichtsratsmitgliedern und des Wirtschaftsprüfers mit Firmenregisternummer
- Dauer der Tätigkeit der Wirtschaftsgesellschaft

2.2. Firmeneintragung

Die Gründung einer Gesellschaft muss innerhalb von 30 Tagen von dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages bei dem Firmengericht und zur Veröffentlichung angemeldet werden. Die Gesellschaft entsteht am Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenregister.

2.3. Das Stammkapital und die Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft besteht aus der Gesamtheit der Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter. Die Höhe des Stammkapitals darf nicht weniger als 3.000.000 Forint betragen.

Die Stammeinlage ist die Vermögenseinlage der Gesellschafter, die aus einer Geld- bzw. Sacheinlage besteht.

Die einzelnen Gesellschafter legen den Wert ihrer Sacheinlage selbst fest. Die Bestimmung des Werts ist nach objektiven Kriterien vorzunehmen, deshalb muss festgelegt werden, auf Grund welcher Gesichtspunkte die Bewertung der Einlage erfolgt ist. Ihre diesbezügliche Erklärung muss der Geschäftsführer seiner Erklärung über die Bereitstellung der Einlagen beilegen.

Die Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter können unterschiedlich hoch sein, doch darf die Höhe einer einzelnen Stammeinlage nicht unter einhunderttausend Forint liegen. Die Stammeinlagen müssen in Forint ausgedrückt und ohne Rest durch zehntausend teilbar sein. Jeder Gesellschafter besitzt eine Stammeinlage, eine Stammeinlage kann jedoch - mehrere Eigentümer haben.

2.4. Einzahlung der Einlagen

Der Antrag auf die Eintragung der Gesellschaft darf erst dann erfolgen, wenn wenigstens die Hälfte jeder einzelnen Geldeinlage an die Gesellschaft einbezahlt ist. Wenn die Gesamtsumme der Geldeinlagen bei der Gründung der Gesellschaft nicht eingezahlt wurde, soll die Art und Weise sowie die Fälligkeit der Einzahlung der verbleibenden Beträge im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden. Innerhalb eines Jahres nach der

handelsgerichtlichen Eintragung der Gesellschaft müssen aber sämtliche Geldeinlageneingezahlt werden.

2.5. Sacheinlagen

Sacheinlagen müssen gleich bei Gründung der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden, wenn sie mehr als die Hälfte des Stammkapitals bilden. In anderen Fällen sind sie in der im Gesellschaftsvertrag geregelten Art und Zeitpunkt aber spätestens 3 Jahre nach der Eintragung der Gesellschaft eingebracht werden.

Gleichzeitig mit der Anmeldung beim Handelsregistergericht muss der Geschäftsführer eine Erklärung darüber abgeben, dass die Einlagen der Gesellschaft bereitgestellt wurden. Die erst nach der Gründung einbezahlten bzw. eingebrachten Einlagen meldet der Geschäftsführer dem Handelsregistergericht elektronisch an.

Die Mitglieder der Gesellschaft sind verpflichtet, die Geldeinlagen einzuzahlen und die Sacheinlagen zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaftsmitglieder können nicht von der Einzahlung befreit werden, und eine Verrechnung gegenüber der Gesellschaft ist nicht zulässig. Während des Bestehens der Gesellschaft können die Gesellschafter die Stammeinlagen – bis auf die Kapitalsenkung - nicht zurückfordern.

2.6. Änderung des Gesellschaftsvertrags

Zur Änderung des Gesellschaftsvertrags ist ein wenigstens mit Dreiviertelmehrheit gefasster Beschluss der Gesellschafterversammlung notwendig.

3. Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern

3.1. Verpflichtung zu Nebenleistungen

Die Mitglieder der Gesellschaft können sich außer der Leistung ihrer Stammeinlage auch zur Erfüllung anderer Leistungen verpflichten. Für die Nebenleistung steht dem Gesellschafter eine gesonderte Vergütung zu.

3.2. Die Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht bezeichnet die Pflicht eines Gesellschafters über seine Stammeinlage hinaus einen Nachschuss zu leisten. Sie wird im Gesellschaftvertrag mit Angabe des Höchstbetrags, zu dessen Einzahlung der Gesellschafter verpflichtet werden kann, sowie der Art und Weise, Häufigkeit bzw. Staffelung der Erfüllung festgelegt.

Wenn der Gesellschaftsvertrag die Gesellschafterversammlung dazu berechtigt, für die Gesellschafter zur Deckung von Verlusten eine Nachschusspflicht vorzuschreiben, muss der Höchstbetrag bestimmt werden, zu dessen Einzahlung der Gesellschafter verpflichtet werden kann, bzw. die Häufigkeit, mit der Nachschüsse angeordnet werden können

3.3. Der Geschäftsanteil

Nach der Eintragung der Gesellschaft verkörpert der Geschäftsanteil die Rechte der Gesellschafter und den ihnen vom Vermögen der Gesellschaft zustehenden Anteil. Die Höhe des Geschäftsanteils richtet sich in der Regel nach der Stammeinlage der

Gesellschafter. An gleich große Geschäftsanteile sind identische Mitgliedschaftsrechte gebunden, jedoch kann der Gesellschaftsvertrag einzelne Geschäftsanteile mit

Mitgliedschaftsrechten ausstatten, die von denen der anderen abweichen. Jeder Gesellschafter darf nur einen Geschäftsanteil besitzen. Wenn der Gesellschafter einen anderen selbständigen Geschäftsanteil erwirbt, erhöht sich sein ursprünglicher Geschäftsanteil um den übernommenen Geschäftsanteil.

Ein Geschäftsanteil kann auch mehrere Eigentümer besitzen. Die Personen zählen gegenüber der Gesellschaft als ein Gesellschafter. Der gemeinsame Vertreter muss der Gesellschaft alle Änderungen anmelden, die bei den Personen der Teileigentümer und ihrem Eigentumsanteil eingetreten sind.

3.4. Übertragung des Geschäftsanteils

Der Geschäftsanteil kann frei auf die Mitglieder der Gesellschaft übertragen werden. Im Gesellschaftsvertrag können die Gesellschafter einander ein Vorkaufsrecht sichern bzw. die Übertragung des Geschäftsanteils auf einen Dritten auf andere Art und Weise einschränken oder an Bedingungen knüpfen.

3.5. Die Auszahlung aus dem Eigenkapital

Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern eine Auszahlung aus dem Eigenkapital ausschließlich bei Erfüllung der im Rechnungslegungsgesetz festgelegten Bedingungen aus dem versteuerten Ergebnis des Berichtsjahres leisten. Keine Auszahlung darf erfolgen, wenn das laut Rechnungslegungsgesetz berichtigte Eigenkapital der Gesellschaft das Stammkapital der Gesellschaft nicht erreicht oder infolge der Auszahlung nicht erreichen würde. Zu den Auszahlungen an Gesellschafter gehören nicht nur Geldzahlungen.

Der Geschäftsführer muss schriftlich eine Erklärung darüber abgeben, dass die Auszahlung nicht die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft bzw. die Vertretung der Gläubigerinteressen gefährdet. Diese Erklärung hat er elektronisch auch beim Handelsregistergericht einzureichen.

3.6. Dividenden

Dem Gesellschafter steht von dem versteuerten Ergebnis des Berichtsjahres ein proportionaler Anteil (Dividende) zu. Der Gesellschafter ist nur im Verhältnis seiner bereits erfüllten Einlage zur Dividende berechtigt. Die Höhe der Dividende wird vom Geschäftsführer vorgeschlagen und von der Hauptversammlung beschlossen

3.7. Der Kauf eigener Anteile

Die Gesellschaft darf eigene Anteile aus ihrem Vermögen über dem Stammkapital kaufen. Nur die Anteile dürfen gekauft werden, für die Sach- oder Geldeinlage in voller Höhe erbracht wurde. Der Kauf eigener Anteile ist verboten, wenn die Gesellschaft nicht einmal die Zahlung einer Dividende beschließen könnte.

Für die eigenen Anteile, die in ihrem Eigentum sind, darf die Gesellschaft kein Stimmrecht ausüben, diese Anteile sind bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Acht zu lassen.

Die gekauften Anteile muss die Gesellschaft innerhalb eines Jahres nach dem Kauf veräußern oder sie den Gesellschaftern ohne Vergütung übergeben bzw. einziehen.

3.8. Die Einziehung des Geschäftsanteils

Die Einziehung des Geschäftsanteils darf nur erfolgen, soweit sie im Gesellschaftsvertrag zugelassen ist. Die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zur Einziehung des Geschäftsanteils ist nicht erforderlich, wenn die Voraussetzungen für Einziehung schon zu dem Zeitpunkt festgesetzt waren, als der Berechtigte seinen Geschäftsanteil erwarb.

Mit der Anordnung der Einziehung erlischt die Stammeinlage. Das Stammkapital muss um deren Wert verringert werden.

Die Gesellschaft kann auch beschließen, dass der Geschäftsanteil den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Stammeinlagen ohne Vergütung zu übergeben ist.

4. Organisation der Gesellschaft

4.1. Geschäftsführung der Gesellschaft

Die Erledigung der Angelegenheiten der Gesellschaft und die Vertretung der Gesellschaft versehen ein oder mehrere Geschäftsführer, die aus dem Kreis der Gesellschafter oder von außenstehenden Dritten auf bestimmte Zeit (höchstens 5 Jahre) bestellt werden. Der Gesellschaftsvertrag kann auch vorsehen, dass alle Gesellschafter zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigt sind, in diesem Fall sind sie als Geschäftsführer anzusehen.

Die Tätigkeit des Geschäftsführers darf nur persönlich versehen werden, eine Vertretung ist nicht zulässig. In Ermangelung einer abweichenden Regelung des Gesellschaftsvertrages sind grundsätzlich alle Geschäftsführer einzelzeichnungsberechtigt.

Der Geschäftsführer kann eine in- oder ausländische Person sein. Sofern der Geschäftsführer über keine ungarische Zustelladresse verfügt, hat er einen ungarischen Zustellungsbevollmächtigten gegenüber dem Firmengericht namhaft zu machen.

Der Geschäftsführer führt über die Mitglieder der Gesellschaft eine sog. Gesellschafterliste. Er muss die Gesellschafterliste bzw. bei einer Änderung der dort aufgeführten Daten die gültige Gesellschafterliste auf elektronischem Wege beim Handelsregistergericht einreichen.

4.2. Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt dem Geschäftsführer. Die

Gesellschafterversammlung ist zum Sitz oder zur Niederlassung der Gesellschaft einzuberufen, wovon nur mit einer Zustimmung aller abgewichen werden darf.

Der Gesellschafter kann an der Gesellschafterversammlung seine Rechte auch durch die Inanspruchnahme elektronischer Kommunikationsmittel ausüben, wenn das Gründungsdokument die elektronischen Kommunikationsmittel, sowie die Bedingungen ihrer Anwendung so festlegt,dass die Identifikation des Gesellschafters und die gegenseitige und uneingeschränkte Kommunikation zwischen den Gesellschaftern gewährleistet ist.

Die Einladung zur Gesellschafterversammlung muss die Tagesordnung enthalten.

Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Gesellschafter.

4.3. Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Gesellschafterversammlung.

Wenn die Zahl der Mitglieder auf eine einzige Person sinkt, erlischt die Gesellschaft nicht, sondern arbeitet als Einmanngesellschaft weiter. Wenn die Gesellschaft innerhalb eines Jahres keinen neuen Gesellschafter anmeldet, soll der Gesellschaftsvertrag in eine Gründungsurkundeumgewandelt werden.

Ist das Unternehmen an seinem beim Firmengericht gemeldeten Firmensitz bzw. ihrer Niederlassung nicht auffindbar oder ist der Aufenthaltsort des Vertretungsberechtigten unbekannt, hat das Firmengericht von Amts wegen ein Löschungsverfahren einzuleiten. Der

Aufenthaltsort des Vertretungsberechtigten gilt auch als unbekannt, wenn dieser im Ausland ist und der Vertretungsberechtigte keinen Zustellungsbevollmächtigten hat.

Die Gesellschaft gilt mit der Löschung aus dem Firmenregister als aufgelöst.

5. Einmanngesellschaft

Kapitalgesellschaft, die aus nur einem Gesellschafter besteht. Zur Gründung einer Einmanngesellschaft ist die Annahme einer Gründungsurkunde erforderlich, wobei bezüglich des Inhalts und der Form der Gründungsurkunde die auf den Gesellschaftsvertrag bezogenen Regeln entsprechend anzuwenden sind. Die Sacheinlage ist bei dieser Gesellschaftsform vor Anmeldung beim Firmengericht zur Verfügung zu stellen.

Bei der Einmanngesellschaft entscheidet in den Fragen, die in die Kompetenz der Gesellschafterversammlung fallen, der alleinige Gesellschafter, der davon die leitenden Repräsentanten schriftlich unterrichten muss. Ist der alleinige Gesellschafter eine natürliche Person, kann er zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigt sein.

Eine Einmanngesellschaft darf ihren eigenen Geschäftsanteil nicht erwerben.

Gern beraten und betreuen wir Sie auch individuell zu diesem Thema:

Kontakt
Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer
Bereich Recht, Steuern und Investitionen
H-1024 Budapest, Lövőház u. 30.
Dr. Daniel Boros
Telefon: (0036-1) 345-7636; Fax: (0036-1) 345-7666
E-Mail: boros@ahkungarn.hu
Internet: www.duihk.hu

Haftungsausschluss: Die oben stehenden Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für eventuelle Schäden, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben, übernehmen wir keine Haftung.